

SEU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 (die „EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern“), die gemeinsame Mindeststandards zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Personen vorsieht, die Verstöße gegen das Unionsrecht (sowie gegen nationale Gesetze, in dem Maße, wie es auf Ebene der Mitgliedstaaten vorgesehen ist) melden, hat die Sappi Gruppe ein Meldesystem eingeführt, das die Verwaltung von Meldungen, einschließlich anonymer Meldungen, ermöglicht, die von Personen übermittelt werden, die Informationen über einen Verstoß im beruflichen Rahmen erhalten haben. Diese Richtlinie gilt in erster Linie für alle Mitarbeiter der in der EU ansässigen juristischen Personen von Sappi (die „Sappi Unternehmen in der EU“), aber auch für andere Personen, wie nachstehend beschrieben, und sie besteht parallel zur Hinweisgeber-Richtlinie des Konzerns, die für alle Mitarbeiter von Sappi gilt.

Warum gibt es neben der Hinweisgeber-Richtlinie des Konzerns eine SEU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern?

Sappi hat im Einklang mit der EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern spezielle Kanäle für die Meldung von Verstößen eingerichtet und den Mitarbeitern der Sappi Unternehmen in der EU zugänglich gemacht. Die vorliegende Richtlinie hat die folgenden wesentlichen Ziele:

- **Erläuterung** der verschiedenen Kanäle, die ein Hinweisgeber nutzen kann, um Verstöße zu melden, und Darlegung, wie die Sappi Gruppe mit solchen Meldungen umgeht;
- **Förderung** eines Arbeitsumfelds, in dem sich Hinweisgeber wohl fühlen, wenn sie unparteiisch, objektiv und in gutem Glauben Bedenken über bestimmte Sachverhalte melden, die sie für Verstöße gegen das Gesetz oder bewährte Methoden im Unternehmen halten;
- **Erleichterung** der Offenlegung solcher Tatsachen, um sie zu unterbinden und zu verhindern, dass sie sich wiederholen, und, falls erforderlich, angemessene Konsequenzen zu ziehen;
- **Schutz** des Hinweisgebers sowie von Personen, die mit dem Hinweisgeber und

den „Helfern“ in Verbindung stehen, vor jeder Form von Rache oder Vergeltung;

- **Gewährleistung** der Vertraulichkeit der Meldungen sowie der Daten des Hinweisgebers und der angezeigten Person;
- **Wahrung** des **Vertrauens** von Mitarbeitern und Stakeholdern der Sappi Gruppe, indem rechtswidriges Verhalten oder Fehlverhalten, das gemeldet wurde, so weit wie möglich verhindert oder richtiggestellt wird.

Die Bekenntnis von Sappi zu ethischen Geschäftspraktiken ist im **Ethik-Kodex von Sappi** festgehalten.

Da in einigen EU-Ländern zusätzlich zu den Bestimmungen der Hinweisgeber-Richtlinie noch weitere nationale gesetzliche Vorschriften zur Anwendung kommen können, sind dieser Richtlinie gegebenenfalls „lokale“ Anhänge beigefügt, die den Hinweisgebern erklären, welche zusätzlichen Vorschriften in ihrem Land gelten.

Die **SEU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern** sollte als Ergänzung zur **Hinweisgeber-Richtlinie unseres Konzerns** betrachtet werden, in der die für alle Sappi Unternehmen und Mitarbeiter relevanten Bestimmungen zur Meldung von Fehlverhalten

SEU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern

festgelegt sind und die in vollem Umfang anwendbar bleibt.

Mitarbeiter der Sappi Unternehmen in der EU müssen sich auf diese SEU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern berufen, wenn sie Fälle melden, die in der vorliegenden Richtlinie beschrieben werden (siehe Abschnitt „Was gemeldet werden kann“ weiter unten). Bei der Meldung von Fällen, die in dieser Richtlinie nicht aufgeführt sind, kommt die Hinweisgeber-Richtlinie des Konzerns in vollem Umfang zur Anwendung.

Wer kann im Rahmen dieser Richtlinie eine Meldung abgeben?

Die folgenden Personen können eine Meldung gemäß dieser Richtlinie einreichen, sofern sie eine berufliche Beziehung zu einem der Sappi Unternehmen in der EU haben:

- Derzeitige und ehemalige Mitarbeiter, unabhängig davon, ob sie in einem unbefristeten oder befristeten Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsverhältnis beschäftigt sind, einschließlich Zeitarbeitskräfte, Freiwillige, Auszubildende und Praktikanten, ungeachtet ob sie bezahlt werden oder nicht;
- Externe Stakeholder wie Kunden, Lieferanten, Vertreter, Geschäftspartner oder Subunternehmer und deren Mitarbeiter;
- Bewerber;
- Aktionäre sowie die Mitglieder von Verwaltungs-, Management- oder Kontrollorganen, einschließlich Mitglieder ohne Exekutivbefugnisse.

Was gemeldet werden kann?

Die folgenden Fälle können über die in dieser Richtlinie beschriebenen Kanäle gemeldet werden:

- Verstöße gegen den Ethik-Kodex von Sappi oder die Richtlinien und Verfahren des Konzerns;
- Verstöße gegen das Unionsrecht, einschließlich in den folgenden Bereichen:
 - öffentliches Beschaffungswesen;
 - Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und finanzielle Interessen der EU;
 - Produktsicherheit und -Compliance;
 - Verkehrssicherheit;
 - Umweltschutz;
 - Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
 - Öffentliche Gesundheit;
 - Verbraucherschutz;
 - Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen;
 - Bereiche, die den EU-Binnenmarkt betreffen, einschließlich Verstöße gegen die Vorschriften für staatliche Beihilfen, das Wettbewerbsrecht und die Körperschaftssteuer;
- Eine Straftat (z. B. Korruption, Betrug), so wie sie in den hiesigen Gesetzen definiert wird;
- Eine Bedrohung oder Verletzung des öffentlichen Interesses;
- Weitere Verstöße oder Verletzungen, die nach den Gesetzen in bestimmten Ländern relevant sein können (z. B. Verstöße gegen das Gesetzesdekret 231/2001, das für italienische Unternehmen gilt). Beachten Sie hierbei den für Ihr Land relevanten Anhang zu dieser Richtlinie.

Der Hinweisgeber muss von den gemeldeten Fällen im beruflichen Rahmen Kenntnis erlangt haben.

SEU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern

Die in dieser Richtlinie genannten Meldekanäle sind nicht dazu gedacht, allgemeine Anliegen oder Beschwerden persönlicher Natur vorzubringen, z. B. HR-Angelegenheiten wie Vergütung, Karriereentwicklung oder ähnliches. Das Meldesystem sollte auch nicht für dringende Gesundheits-, Sicherheits- oder Schutzprobleme verwendet werden: Probleme wie diese sollten in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Richtlinien von Sappi gemeldet werden.

So melden Sie einen Verstoß

Verstöße, die unter diese Richtlinie fallen, können über die **Ethik-Hotline von Sappi** gemeldet werden, die rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr zur Verfügung steht und über verschiedene Kanäle durch das konzernweite [Convercent Helpline Portal kontaktiert werden kann](#). Das Portal ist auch im Ethik-Kodex der Sappi Gruppe aufgeführt.

Alle Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, können auf eine der folgenden Arten gemeldet werden:

- In schriftlicher Form über das Portal: siehe [*Einen Vorfall melden*].
- Mündlich durch Anruf bei der Convercent Helpline: siehe [*Möchten Sie mit jemandem reden?*]. Für internationale Anrufe gibt es eine Dropdown-Liste, wo der Standort des Anrufers ausgewählt werden kann, um die entsprechende internationale Rufnummer zu erhalten [*Internationaler Anruf?*].

Die Anrufe werden von einer unabhängigen Drittpartei entgegengenommen. Diese Drittpartei wird Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, um einen Bericht mit den Fakten zu den vorgebrachten Bedenken zu erstellen.

Der Hinweisgeber erhält eine Referenznummer, mit der sich der Anruf zuordnen lässt, falls er später zurückrufen möchte, um weitere Informationen zu übermitteln oder zu prüfen, was gegen den gemeldeten Verstoß unternommen wurde.

Die Hinweisgeber können ein persönliches **Gespräch** einfordern, das innerhalb eines angemessenen Zeitraums vom zuständigen Ansprechpartner (wie unten definiert) organisiert wird.

Die verfügbaren Meldekanäle stellen sicher, dass Hinweisgeber den Vorfall in ihrer Muttersprache melden können, um mögliche Sprachbarrieren zu vermeiden.

Wie auf der Hotline-Plattform erläutert, können Hinweisgeber wählen, ob sie anonym bleiben möchten oder ihren Namen sowie weitere Details angeben wollen. Zwar erschweren anonyme Meldungen die Bearbeitung solcher Fälle, dennoch respektiert Sappi diese Entscheidung und wird Fälle dieser Art nach bestem Wissen und Gewissen bearbeiten.

Zusätzlich zu den oben genannten internen Meldekanälen gibt es auch sichere und vertrauliche **externe Meldekanäle** (z. B. von den im jeweiligen Land zuständigen Behörden oder Stellen zur Korruptionsprävention). Hinweisgeber, die externe Kanäle wählen, genießen den gleichen Schutz wie bei internen Meldekanälen. Um sicherzustellen, dass das gemeldete Fehlverhalten von unabhängigen Personen mit Einblick in das Unternehmen zeitnah bewertet und angegangen werden kann, werden interne Meldungen jedoch präferiert.

Externe Kanäle sollten dann genutzt werden, wenn es keine internen Meldewege gibt oder wenn diese ineffektiv sind (z. B. wenn der Hinweisgeber keine Stellungnahme zu einem intern gemeldeten Fall erhält) oder wenn er gute Gründe für die Annahme hat, dass es bei einer internen Meldung keine Folgemaßnahmen geben wird oder dies zu Vergeltungsmaßnahmen führen könnte.

Wie bereits erwähnt, hat jeder Mitgliedstaat eine zuständige Behörde, die für die Entgegennahme, Auswertung und Verfolgung von externen Verstoßmeldungen zuständig ist. Besuchen Sie die Websites der in Ihrem Land

SEU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern

zuständigen Behörde, um zu prüfen, welche Regeln und Meldemodalitäten dort gelten.

Hinweisgeber können einen **Verstoß öffentlich machen** (z. B. über soziale Medien oder durch Inkenntnissetzung der Medien oder Presse) und denselben Schutz in Anspruch nehmen, der Hinweisgebern, die Verstöße über interne oder externe Kanäle melden, gewährt wird, sofern sie:

- den Vorfall intern oder extern gemeldet haben, aber keine rechtzeitigen Maßnahmen ergriffen wurden, oder
- einen begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt, oder die Meldung über einen externen Kanal nicht ausreicht, da die Aussicht auf eine wirksame Beseitigung des Verstoßes gering ist oder aufgrund der besonderen Umstände des Falles die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen besteht.

Unabhängig davon, welcher Kanal genutzt wird, müssen die Meldungen fundiert sein und in gutem Glauben erfolgen, d. h. sie müssen auf genauen und stimmigen Anhaltspunkten beruhen, die den Hinweisgeber vernünftigerweise zu der Annahme veranlassen, dass die gemeldeten Umstände der Wahrheit entsprechen. In den Berichten sollte die angezeigte Person (d. h. die Person, der der gemeldete Verstoß zur Last gelegt wird) genannt werden und es sollten alle verfügbaren Dokumente und Informationen zum Nachweis der gemeldeten Umstände beigefügt werden.

Wer ist der zuständige Ansprechpartner vor Ort und wer erhält den Bericht?

Eine unabhängige und speziell geschulte Person (der „zuständige Ansprechpartner“) wird als erste Anlaufstelle und als Empfänger der gemeldeten Bedenken (z. B. über die Konzernrevision) benannt. Je nach Art des gemeldeten Verstoßes kann die Meldung nach

dem Need-to-know-Prinzip gegebenenfalls auch von anderen unparteiischen Personen, die sich in keinem Interessenkonflikt befinden, empfangen werden.

In jedem Fall sind alle Personen, die die Meldung erhalten, zur strengsten Vertraulichkeit verpflichtet. Dies gilt auch für die Identität des Hinweisgebers und der Person, der das gemeldete Verhalten zur Last gelegt wird, sowie für die während der Untersuchungsphase gesammelten Informationen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann zu rechtlichen Konsequenzen führen.

In welchem Zeitraum muss nach Eingang eines Hinweises reagiert werden?

Nach Erhalt eines Hinweises ist Sappi verpflichtet, dem Hinweisgeber innerhalb von sieben (7) Tagen eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Außerdem muss Sappi dem Hinweisgeber innerhalb von drei (3) Monaten nach Eingang der Meldung eine Stellungnahme zukommen lassen.

Was passiert, wenn jemand einen Hinweis gibt?

Sobald ein in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallender Verstoß gemeldet wird, folgt eine Untersuchung, die in einem vertraulichen, objektiven und gründlichen Verfahren durchgeführt wird.

Der Hinweisgeber kann für Klarstellungen und/oder Ergänzungen bezüglich der übermittelten Informationen und Dokumente kontaktiert werden.

Außerdem wird die Person, der der Verstoß zur Last gelegt wird, kontaktiert, damit sie ihr Recht auf Verteidigung wahrnehmen kann. Dies steht jedoch in keinem Widerspruch zur Notwendigkeit, den in der Meldung geschilderten Sachverhalt ordnungsgemäß zu

SEU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern

überprüfen, und/oder wird im Regelfall keine Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber nach sich ziehen.

Meldungen werden zurückgewiesen, wenn sie:

- unbegründet sind;
- nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen;
- nicht bestätigt werden können.

In diesem Fall informiert der zuständige Ansprechpartner den Hinweisgeber über den Ausgang des Verfahrens. Wenn die angezeigte Person vorab in Kenntnis gesetzt wurde, wird auch sie über den Ausgang informiert.

Ist die Meldung unbegründet und hat der Hinweisgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, informiert der zuständige Ansprechpartner die Disziplinarabteilung des Unternehmens, damit ein Disziplinarverfahren in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht eingeleitet werden kann.

Wird die Meldung als begründet erachtet, wird der zuständige Ansprechpartner:

- den Hinweisgeber über den Ausgang der Untersuchung INFORMIEREN. Sofern die angezeigte Person vorab in Kenntnis gesetzt wurde, wird auch sie über den Ausgang informiert.
- einen Bericht an die Person oder Abteilung (z. B. HR-Abteilung) SENDEN, die für Disziplinarverfahren und die Ergreifung von erforderlichen Maßnahmen gemäß dem geltenden Vertrag und/oder dem Disziplinarsystem in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zuständig ist.

Die Aufzeichnungen zu den Berichten (einschließlich aller während der Untersuchungsphase erstellten Dokumente) werden sicher aufbewahrt, so dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt, und zwar nur so lange, wie es für die angemessene Verwaltung

des gesamten Verfahrens erforderlich ist. Beachten Sie, dass die Aufbewahrungsfrist von Land zu Land unterschiedlich sein kann.

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Der Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist von äußerster Wichtigkeit, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten von Hinweisgebern sicher und vorschriftsgemäß behandelt werden. Durch geeignete Maßnahmen (sowohl in Bezug auf die Organisation als auch auf die Systeme) wird sichergestellt, dass Unbefugte keinen Zugang zu diesen Informationen haben. SEU verfügt über eine angemessene Strategie für den Umgang mit und den Schutz von personenbezogenen Daten. Dies umfasst auch den Umgang mit Abweichungen von den vor Ort geltenden Aufbewahrungsfristen.

Zu den wichtigsten Maßnahmen, die zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen wurden, gehören:

Der Zugriff auf die personenbezogenen Daten von Hinweisgebern ist laut dem Need-to-know-Prinzip auf jene Personen beschränkt, die die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Personenbezogene Daten werden durch Verschlüsselung und Zugriffskontrollen sicher gespeichert, um unbefugten Zugriff oder eine Veröffentlichung zu verhindern. Es gibt eine sichere Hinweisgeber-Hotline, die genutzt werden kann, um Bedenken anonym zu melden.

Sollte es zu einem Datenschutzverstoß bei den personenbezogenen Daten von Hinweisgebern kommen, wird das Unternehmen diesen Verstoß untersuchen, Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen und verhindern, dass er sich wiederholt (siehe SEU

SEU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern

Richtlinie zur Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen).

Schutz von Hinweisgebern

Personen, die einen Verstoß melden wollen, befürchten häufig Vergeltungsmaßnahmen, da sowohl die Person, die eines Fehlverhaltens bezichtigt wird, als auch diejenigen, die von einem Fehlverhalten profitieren, versuchen könnten, Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber zu ergreifen oder sie zu schikanieren, auch um sich vor rechtlichen oder disziplinarischen Maßnahmen zu schützen.

Sollte ein Hinweisgeber Vergeltungsmaßnahmen befürchten, kann er seine Hinweise über die vorgesehenen vertraulichen oder anonymen Kanäle melden. Hinweisgeber sollten auch sicherstellen, dass keine andere Person von dieser Meldung Kenntnis hat.

Sappi duldet keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben eine Meldung machen. Jede Form von Vergeltung oder Schikanie stellt einen Verstoß gegen die Unternehmensrichtlinien und möglicherweise auch gegen das Gesetz dar und kann über die oben genannten Kanäle gemeldet werden.

Sappi versichert, dass wir gegen niemanden, der in gutem Glauben einen Hinweis meldet, Vergeltungsmaßnahmen ergreifen oder ihn benachteiligen werden und dass angemessene Maßnahmen und Konsequenzen gegen jeden ergriffen werden, der Vergeltungsmaßnahmen gegen einen gutgläubigen Hinweisgeber ergreift oder ihn in irgendeiner Weise benachteiligt.

Der Schutz des gutgläubigen Hinweisgebers erstreckt sich auch auf:

1. Familienmitglieder wie Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Geschwister

und andere Personen, die finanziell vom Hinweisgeber abhängig sind.

2. Mitarbeiter und Kollegen des Hinweisgebers, die aufgrund ihrer Verbindung oder Unterstützung des Hinweisgebers Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnten.
3. Personen, die den Hinweisgeber im Zusammenhang mit der gutgläubigen Meldung eines Verstoßes unterstützen (Helfer).
4. Juristische Personen, dessen Eigentümer der Hinweisgeber ist, für die er arbeitet oder mit denen er anderweitig in einer beruflichen Beziehung steht:

Wie bereits oben erwähnt, gilt der Schutz nicht für Personen, die wissentlich und absichtlich eine falsche Meldung oder Aussagen machen, irreführende Informationen offenlegen oder allgemein in böser Absicht handeln (z. B. durch eine diffamierende oder verleumderische Anschuldigung). Gegen diese Personen können Strafen verhängt und rechtliche Schritte gemäß den geltenden Gesetzen eingeleitet werden.

Sappi hat eine Konzernrichtlinie zur Bekämpfung von Vergeltungsmaßnahmen, mit der sich alle Mitarbeiter und Stakeholder vertraut machen sollten. Der in der Konzernrichtlinie zur Bekämpfung von Vergeltungsmaßnahmen vorgesehene Schutz bei Meldungen von Verstößen, die gemäß der vorliegenden SEU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern erfolgen, erstreckt sich auf die oben genannten Personen/Rechtspersonen.